

Satzung in der Neufassung vom 26.02.2002

§ 1

- 1.1 Der Lippisch-Westfälischer Fahr- und Kutschenverein e.V. mit Sitz in Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- 1.3.1 die Ausbildung der Mitglieder, welche sich mit dem Pferdesport beschäftigen, insbesondere im stilsicheren Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
- 1.3.2 die Ausübung des Fahrsports,
- 1.3.3 die Errichtung einer Fahrsporthalle und den Ausbau zu einem Leistungszentrum,
- 1.3.4 die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen,
- 1.3.5 die Durchführung von Lehrgängen zur Förderung der Jugend,
- 1.3.6 die Förderung des Fahrsports durch gemeinsame Übungs- und Sternfahrten,
- 1.3.7 die Förderung der Erhaltung des Kulturgutes „Kutschen“ durch Sammeln und Restaurieren von historischen wertvollen Exemplaren und deren Ausstellung in einem zu schaffenden Museum,
- 1.3.8 die Vorstellung der restaurierten Kutschen in der Öffentlichkeit durch Teilnahme an volkstümlichen Festen und Abhalten von Kutschenparaden in historischen Kostümen,
- 1.3.9 die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden in der freien Natur

§ 2

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.2 Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit

§ 3

- 3.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

- 4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 5.3 Ordentliche Mitglieder sind solche, welchen die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
- 5.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Fahrsports und der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 5.5 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- 6.2.1 die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
- 6.2.2 durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

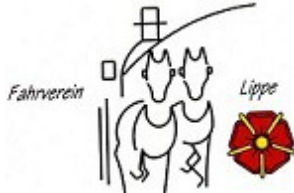
- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 7.1.1 durch Austreten, der vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende schriftlich an den ersten Vorsitzenden erfolgen muss,
- 7.1.2 durch Tod,
- 7.1.3 durch Ausschluss.
- 7.2 Der Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheid ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.3 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge, für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 8 Organe

- 8.1 Der Vorstand.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand:
- 9.1.1 dem/der Vorsitzenden.
- 9.1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.1.3 dem/der Schatzmeister/in
- 9.1.4 dem/der Schriftführer/in
- 9.1.5 dem/der Sportwart/in
- 9.1.6 dem/der Kultur- und Jugendwart/in
- 9.2 Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden können Vorstandsmitglieder mehrere Ämter ausüben.
- 9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4 Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grund ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.
- 9.5 Der Verein wird in allen gerichtlichen und in allen außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des §26 BGB durch den/die Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.



§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form mit Angaben der Tagesordnung durch den/der Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist fern einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 10.2 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- 10.2.1 die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §9.1.1 bis 9.1.6 sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern,
 - 10.2.2 die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - 10.2.3 die Entlastung des Vorstandes,
 - 10.2.4 die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - 10.2.5 die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen,
 - 10.2.6 die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - 10.2.7 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s.§13)
 - 10.2.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden

- 11.1 Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:



- 11.1.1 dem Landesverband lippischer Reit- und Fahrvereine,
- 11.1.2 dem Pferdesportverband e.V.
- 11.1.3 dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
- 11.1.4 dem Kreissportbund und entsprechenden kulturellen Organisationen auf Stadt- und Kreisebene.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungsjahr

- 12.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zu führen und zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeswirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege des Kulturgutes „Kutschen“ zu verwenden hat.
- 13.2 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

32699 Extertal, den 26. März 2002